RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. November 1981

über die Berechnung des Betrages zur Minderung der Eingangsabgaben in Anwendung von Artikel 10 der Richtlinie 76/119/EWG

(81/952/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr [1], insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Richtlinie 76/119/EWG besteht die für den passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben darin, daß von dem Betrag der Eingangsabgaben für die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse der Betrag der Eingangsabgaben abgezogen wird, nachstehend Minderungsbetrag genannt, der für die vorübergehend ausgeführten Waren zu erheben wäre, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, in die Gemeinschaft eingeführt würden.

Dieser Betrag kann sich nur auf die Menge der vorübergehend ausgeführten Waren beziehen, die für die Herstellung der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse verwendet worden sind.

Entstehen im passiven Veredelungsverkehr mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen, ist der Minderungsbetrag unter Beachtung der Möglichkeit zu berechnen, die Menge der vorübergehend ausgeführten Ware, die in allen ihren Bestandteilen in jedem der hergestellten Veredelungserzeugnisse enthalten ist, zu bestimmen. Kann diese Menge nicht bestimmt werden, insbesondere wenn nur ein Teil der vorübergehend ausgeführten Ware in jedem der hergestellten Veredelungserzeugnisse enthalten ist, wird der Minderungsbetrag nach dem Verhältnis zwischen dem Wert der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse und dem Gesamtwert aller hergestellten Veredelungserzeugnisse berechnet ; das so erhaltene Verhältnis wird auf die Gesamtmenge der vorübergehend ausgeführten Waren angewandt.

Um eine einheitliche Anwendung des Verfahrens zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die zuständigen Behörden, die im Zeitpunkt der Bewilligung über alle Einzelheiten über die beabsichtigte Veredelung verfügen, zu veranlassen, die für die Berechnung des Minderungsbetrags anzuwendende Methode zu bestimmen.

Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie enthält die Bestimmungen für die Berechnung des Betrages, der in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 76/119/EWG von dem Betrag der Eingangsabgaben für die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse abgezogen wird, nachfolgend Minderungsbetrag genannt.

Artikel 2

Wird nur eine Art von Veredelungserzeugnissen aus nur einer Art vorübergehend ausgeführter Waren hergestellt, so wird der Minderungsbetrag auf der Grundlage derjenigen Menge dieser Ware ermittelt, die zur Herstellung der Menge des wiedereingeführten Veredelungserzeugnisses nötig ist.

Artikel 3

Wird nur eine Art von Veredelungserzeugnissen aus mehreren Arten vorübergehend ausgeführter Waren hergestellt, so gelten die Bestimmungen von Artikel 2 für jede dieser Warenarten.

Artikel 4

Werden mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen aus nur einer Art vorübergehend ausgeführter Waren hergestellt, so wird der Minderungsbetrag folgendermaßen berechnet :

a) nach der Mengenschlüssel genannten Methode aufgrund der Menge der vorübergehend ausgeführten Ware, die zur Herstellung jeder der verschiedenen Arten der Veredelungserzeugnisse nötig ist, wenn es möglich ist, die Menge der Ware zu bestimmen, die mit allen ihren Bestandteilen in jeder der verschiedenen Arten der hergestellten Veredelungserzeugnisse enthalten ist ;

[1] ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

b) nach der Wertschlüssel genannten Methode in allen Fällen, in denen die Mengenschlüssel genannte Methode nicht anwendbar ist, wobei von dem Wert der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Gesamtwert ausgegangen wird, der für alle hergestellten Veredelungserzeugnisse zum selben Zeitpunkt bestimmt wird. Das so erhaltene Verhältnis wird auf die Gesamtmenge der vorübergehend ausgeführten Waren angewandt.

Artikel 5

Werden mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen aus mehreren Arten vorübergehend ausgeführter Waren hergestellt, so gelten die Bestimmungen von Artikel 4 für jede dieser Warenarten.

Artikel 6

Bei der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs bestimmen die zuständigen Behörden das Verfahren für die Berechnung des Minderungsbetrags in den in Artikel 4 und 5 genannten Fällen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1982 nachzukommen.

Artikel 8

Die einzelnen Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission